



26.10.2020

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming zu Auswirkungen des Entlastungspakets des Bundes auf den Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming

Drucksache: 6-4296/20-KT

Sachverhalt:

Der Bundestag hat eine massive Entlastung der Städte und Gemeinden beschlossen und dafür das Grundgesetz geändert. Die Kommunen können schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung erhalten und so mit einer ausreichenden Finanzausstattung durch die Krise kommen. Das Entlastungspaket, das Bundestag und Bundesrat nun auf den Weg gebracht haben, besteht aus den folgenden Elementen: Der Bund erstattet gemeinsam mit den Ländern zum einen die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von rund 11,8 Mrd. Euro. Mit dem Ausgleich der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle in diesem Jahr soll kurzfristig die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen gewährleistet werden. Zum anderen entlastet der Bund die Kommunen dauerhaft und strukturell bei den Sozialausgaben, indem er seinen Anteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung um 25 Prozent erhöht.

Daher fragen wir die Kreisverwaltung:

1. Hat die Kreisverwaltung einen Überblick über den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen im Landkreis im 2. Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum? Bitte tabellarisch darstellen.
2. Mit welcher Entlastung in Euro rechnet die Kreisverwaltung durch die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung um 25 Prozent?
3. Mit Blick auf die Kreisumlage: Welche Prozentpunkte würde diese Entlastung bei der Kreisumlage ausmachen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Kämmerer Herr Ferdinand die Fragen wie folgt:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zu Frage 1:

Dem Landkreis liegen keine Daten bzw. Informationen zur Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen für den Zeitraum 2. Quartal 2020 vor. Es handelt sich hier grundsätzlich um Finanzstatistiken die nicht vom Landkreis erhoben werden.

Zu Frage 2:

Wenn die Erhöhung der Bundesbeteiligung beschlossen wird, handelt es sich um 5.102.580,00 Euro mehr für 2020. Die Erträge würden sich damit von 8,1 Mio. Euro auf 13,25 Mio. Euro erhöhen.

Ein Beschluss liegt derzeit noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Laut dem Grundsatz der Gesamtdeckung der sich aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg ergibt, dienen die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt. In Analogie ist diese Regelung auch für sich ergebene Mehrerträge anzuwenden. Sie dienen zur Deckung von Mehraufwendungen im Gesamthaushalt; beispielhaft sind hier die Aufwendungen und Auszahlungen zur Absicherung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest und Covid-19 zu nennen.

Erst mit den geprüften und beschlossenen Jahresabschlüssen ist eine abschließende Aussage über Mehr- und Mindererträge bzw. Mehr- und Minderaufwendungen möglich. Die festgestellten Überschüsse bzw. Fehlbeträge des Haushaltsjahres, die sich im ordentlichen Ergebnis ergeben, werden in der Bilanz des Landkreises als Rücklage ausgewiesen und stehen sodann für eine Verwendung zur Verfügung.

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgt auf der Grundlage der Umlagegrundlagen (§ 18 Abs.2 S. 3 BbgFAG; allgemeine Schlüsselzuweisung plus Steuerkraftmesszahl) die durch das Ministerium der Finanzen als Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2020 durch Festsetzung vorgegeben wurden.

Die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2020 betragen 269.651.165 Euro. Entsprechend sind 0,5 v.H. 1.348.256 Euro und 1,0 v.H. 2.696.512 Euro.


Wehlan